jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/4/29 2004/05/0313

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.2005

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §10 Abs2;
VVG §4 Abs2;

Rechtssatz

Gemäß § 4 Abs. 2 VVG ist der Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung an den Verpflichteten, das ist bei unverändertem Sachverhalt der aus dem Titelbescheid Verpflichtete (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. Februar 2003, Zl. 2002/10/0234), zu richten. Ob dieser im Titelverfahren zu Recht in Anspruch genommen wurde, ist im Vollstreckungsverfahren nicht zu prüfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004050313.X03

Im RIS seit

08.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at